

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 15/5337**

**Innenministerium  
des Landes  
Schleswig-Holstein**

An die  
Vorsitzenden der Fraktionen  
des schleswig-holsteinischen Landtages  
Herrn Lothar Hay  
Herrn Karl-Martin Hentschel  
Herrn Martin Kayenburg  
Herrn Wolfgang Kubicki  
Frau Anke Spoorendonk  
Landeshaus

24105 Kiel

**Minister**

Kiel, 8. Dezember 2004

Sehr geehrte Frau Spoorendonk,  
sehr geehrte Herren,

die neuen Informations- und Kommunikationstechnologien als treibende Kräfte wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Entwicklung stellen die öffentlichen Verwaltungen von Bund, Ländern und Gemeinden vor immer neue Herausforderungen. Zu Recht erwarten die Bürgerinnen und Bürger, dass Ihnen die im Wirtschaftsleben häufig bereits zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der elektronischen Kommunikation auch im Kontakt mit den Behörden angeboten werden.

Dem hat der Landtag im Juni 2004 mit der Novellierung des Landesmeldegesetzes bereits Rechnung getragen. Schleswig-Holstein hat damit als erstes Bundesland die Voraussetzungen zum Einsatz des eGovernment in dem angesichts der Vielzahl der zu bearbeitenden Fälle zentralen Bereich des Meldewesens geschaffen.

Postfach 7125, 24171 Kiel  
Dienstgebäude:  
Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel  
Abteilungen 8 (Ländliche Räume und  
Küstenschutz) und 9 (Landesplanung):  
Düsternbrooker Weg 104, 24105 Kiel  
Telefon (0431) 988-0  
Telefax (0431) 988-2833  
e-mail: klaus.buss@im.landsh.de  
Internet: www.schleswig-holstein.de

Auf der Basis des novellierten Landesmeldegesetzes soll nun in der Metropolregion Hamburg die Anwendung „Lebenslage Umzug“ realisiert werden. Den Bürgerinnen und Bürgern soll es ermöglicht werden, alle im Rahmen eines Umzugs anfallenden „Behördengänge“ mit einem einmaligen Besuch einer beliebigen, an dem Projekt beteiligten Meldebehörde zu erledigen. So soll es etwa zulässig werden, die bei einem Umzug von Elmshorn nach Ahrensburg erforderliche melderechtliche Anmeldung, die Änderung der Anschrift im Personalausweis und die Kfz-Ummeldung z.B. bei der Meldebehörde in Hamburg-Rahlstedt so weit anzustoßen, dass ein erneuter Gang zur Behörde nicht mehr erforderlich ist. Nach Erprobung in der Metropolregion Hamburg soll auch anderen Meldebehörden die (freiwillige) Teilnahme an dem Modell ermöglicht werden.

Während das Landesmeldegesetz die Umsetzung dieses Szenarios bereits ohne weiteres zulässt, bedarf es noch einer Anpassung des schleswig-holsteinischen Personalausweisrechts, um klarzustellen, dass auch für die erforderliche Adressänderung im Personalausweis ein Gang zur örtlich unzuständigen Meldebehörde genügt.

Damit das Projekt „Lebenslage Umzug“ als zentrales E-Government-Projekt der Metropolregion Hamburg mit Leben erfüllt werden kann, gilt es, die erforderliche Rechtsanpassung möglichst rasch zu vollziehen. Da es sich hier nicht um eine gravierende Rechtsänderung handelt, wäre m.E. ein solches Vorhaben mit einer entsprechenden Gesetzesinitiative aus der Mitte des Landtages heraus noch ohne weiteres in dieser Legislaturperiode zu realisieren. Ich wäre Ihnen daher außerordentlich dankbar, wenn Sie sich dieser Angelegenheit kurzfristig annehmen könnten. Zur Veranschaulichung des konkreten Änderungsbedarfs füge ich anliegend einen entsprechenden Gesetzesentwurf nebst Begründung bei.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Klaus Buß

Entwurf  
eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes  
zur Ausführung des Gesetzes über Personalausweise

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über Personalausweise vom 17. März 1987 (GVOBl. Schl.-H. S. 74), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 693) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Im Fall der Änderung der Anschrift kann anstelle der örtlich zuständigen Personalausweisbehörde auch eine andere Personalausweisbehörde oder die Ausweisinhaberin oder der Ausweisinhaber den dafür vorgesehenen amtlichen Adressaufkleber auf den Personalausweis oder den vorläufigen Personalausweis aufbringen.“

2. In § 7 Nr. 6 werden nach dem Wort „sind“ folgende Worte angefügt:

„; statt bei der örtlich zuständigen Personalausweisbehörde kann der Personalausweis oder der vorläufige Personalausweis auch bei einer anderen Personalausweisbehörde vorgelegt werden, wenn diese bereit ist, die Anschriftenänderung vorzunehmen“.

Artikel 2

Das Gesetz tritt am            in Kraft.

Begründung:

### **Zu Artikel 1 Nr. 1**

Nach einem Umzug soll es der Ausweisinhaberin oder dem Ausweisinhaber erleichtert werden, die Anschrift im Personalausweis oder vorläufigen Personalausweis ändern zu lassen. Daher soll es einerseits ermöglicht werden, die Änderung bei einer eigentlich unzuständigen Personalausweisbehörde vornehmen zu lassen. Dieses kann jedoch nur erfolgen, wenn die örtlich zuständige Personalausweisbehörde die neue Anschrift sowie den Siegelabdruck elektronisch erstellt und der eigentlich unzuständigen Personalausweisbehörde übermittelt. Diese überträgt das elektronische Dokument auf den dafür vorgesehenen amtlichen Adressaufkleber und bringt ihn auf das Dokument auf.

Darüber hinaus ermöglicht die Gesetzesänderung, dass auch die Ausweisinhaberin oder der Ausweisinhaber den amtlichen Adressaufkleber selbst auf das Dokument aufbringen kann. Dazu ist es erforderlich, dass die örtlich zuständige Personalausweisbehörde der Ausweisinhaberin oder dem Ausweisinhaber den mit neuer Anschrift und Siegelabdruck versehenen amtlichen Adressaufkleber übersendet.

Diese Gesetzesänderungen sind nicht auf das Gebiet des Landes Schleswig-Holstein beschränkt, sondern können darüber hinaus bundesweit angewandt werden. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass die örtlich unzuständigen Personalausweisbehörden bereit sind, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

### **Zu Artikel 1 Nr. 2**

Die Ausweisinhaberin oder der Ausweisinhaber kann ihrer oder seiner Pflicht zur Vorlage des Personalausweises oder des vorläufigen Personalausweises aus § 7 Nr. 6, die im Fall einer unzutreffenden Anschrift besteht, auch nachkommen, indem sie oder er den Personalausweis oder den vorläufigen Personalausweis bei einer eigentlich unzuständigen Personalausweisbehörde vorlegt. Diese kann, ebenso wie in § 4 Abs. 6 n. F., auch außerhalb von Schleswig-Holstein liegen. Allerdings ist hierfür auch das Einverständnis dieser Behörde erforderlich. Wird das Einverständ-

nis jedoch nicht erteilt, muss der Personalausweis oder der vorläufige Personalausweis der örtlich zuständigen Personalausweisbehörde vorgelegt werden.